



Landkreis Osnabrück
 Gemeindebezirk Georgsmarienhütte
 Gemarkung Georgsmarienhütte
 Flur 16 Maßstab 1:1000

Der Stadt Georgsmarienhütte zur Vervielfältigung unter den am 8.6.1978 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V./Nr. 2061/78

Ausgefertigt Osnabrück, den 8.6.1978
 im Auftrage: *Jaly*

ZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
 - WR** reines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
 - 1 = Geschözzahl (Höchstgrenze)
 - 2 = Grundflächenzahl (GRZ) Höchstgrenze
 - 3 = offene Bauweise, nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
 - 4 = Geschözzahl (GFZ) Höchstgrenze
- Verkehrsflächen**
 - Öffentl. Verkehrsfl. mit Begrenzungslinien
 - Fußweg - öffentl. -
- Sonstige Festsetzungen**
 - Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Beb. Planes
 - Dachneigung
 - Baugrenze
 - Stellung der baul. Anlagen = längere Mittelachse des Hauptbaukörpers = Firststrg.
 - Flächen für die Forstwirtschaft
 - Landschaftsschutzgrenze (gepl. Verlegung)
- Nachrichtliche Übernahme und Festsetzungen**
 - Sichtdreieck, Höhenbeschränkung 0,80 m über OK fertiger Straße

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 und der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 sowie § 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 19.06.1978 (Nds. GVBl. Nr. 39, S. 560) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte am 19.12.1978 die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

Planungsrechtliche Festsetzungen

- Garagen und Nebenanlagen sind im überbaubaren Bereich zu errichten.
- Von der Festsetzung der Stellung der baulichen Anlagen kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Georgsmarienhütte eine Ausnahme gemäß § 31 BBauG um 90° zulassen.
- Die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Straßen und Wege gelten gem. § 6 (5) des niedersächsischen Straßengesetzes vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. S. 251) mit der Verkehrsübergabe als gewidmet.
- Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme**
 Hinweis: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind. (Ausgrabungsgesetz vom 26.03.1915, §§ 5 - 6 für die Reg. Bezirke Aurich und Osnabrück, Oldb. Denkmalschutzgesetz vom 18.03.1911, § 21 - 22 für den Verw. Bezirk Oldenburg.)
 Es wird gebeten, die Funde, unverzüglich der zuständigen Kreis- oder Stadtverwaltung zu melden, die sofort die Bezirksregierung Weser-Ems (Dez. 204.2) benachrichtigen wird.
- Gem. § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom dargelegt sind.
- Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 und 37 des niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt unberührt.
- Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die öffentlich-rechtlich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.10.1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 18. Januar 1979
KATASTERAMT
 im Auftrage:
Jaly

● Bebauungsplan Nr. 126

'Am Pavillon'

● der Stadt Georgsmarienhütte (M.1:1000)

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat am 19.12.1978... gemäß § 2 (1) BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S.2256) die Aufstellung dieses Planes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist am 10.07.1978... öffentl. bekannt gemacht worden.

Georgsmarienhütte, den 19.12.1978...

 Bürgermeister

 Stadtdirektor

Bearbeitet: Stadt Georgsmarienhütte
 Der Beb. Plan mit Begründung hat einen Monat vom 30.10.1978 bis 30.11.78 einschl. öffentl. ausgelegen. Ort und Zeit der öffentl. Auslegung wurden am 21.10.1978... ortsüblich bekanntgemacht.

Georgsmarienhütte, den 19.12.1978...

 Stadtdirektor

Der Beb. Plan ist gemäß § 10 BBauG am 19.12.1978... durch den Rat der Stadt Georgsmarienhütte als Satzung beschlossen worden.

Georgsmarienhütte, den 19.12.1978...

 Bürgermeister

 Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 21. NOV 1980 Az. 309.H-21022-pp/ ohne Auflagen genehmigt worden. 59019
 Osnabrück, den 21. NOV 1980
 Bez. Reg. Weser-Ems,
 im Auftrage:
Jaly

Die mit der vorstehenden Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten ausgesprochene Genehmigung des Beb. Planes ist gem. § 12 BBauG am 18.12.1980 im Amtsblatt f. d. Landkreis Osnabrück öffentl. bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Beb. Plan rechtsverbindlich geworden.

Georgsmarienhütte, den 18.12.1980...

 Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes / ~~der Bebauungsplanänderung~~ nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, den 06.07.1988

 Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Baugesetzbuches sind für diesen Bebauungsplan / ~~diese Bebauungsplanänderung~~ gem. § 215 BauGB Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, den 06.07.1994

 Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 und der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 sowie § 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 19.06.1978 (Nds. GVBl. Nr. 39, S. 560) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte am ~~18.11.1977~~ die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Garagen und Nebenanlagen sind im überbaubaren Bereich zu errichten.
2. Von der Festsetzung der Stellung der baulichen Anlagen kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Georgsmarienhütte eine Ausnahme gemäß § 31 BBauG um 90° zulassen.
3. ~~Die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Straßen und Wege gelten gem. § 6 (5) des niedersächsischen Straßengesetzes vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. S. 251) mit der Verkehrsübergabe als gewidmet.~~

Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme

4. Hinweis: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind. (Ausgrabungsgesetz vom 26.03.1915, §§ 5 - 6 für die Reg. Bezirke Aurich und Osnabrück, Oldb. Denkmalsschutzgesetz vom 18.03.1911, § 21 - 22 für den Verw. Bezirk Oldenburg.)
Es wird gebeten, die Funde, unverzüglich der zuständigen Kreis- oder Stadtverwaltung zu melden, die sofort die Bezirksregierung Weser-Ems (Dez. 204.2) benachrichtigen wird.
5. Gem. § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom dargelegt sind.
6. Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 und 37 des niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt unberührt.
7. Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.